

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 27. Juni 1996 aufgrund des § 74 Abs. 2 Ziff.2 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Stellplatzsatzung für die Baugebiete "Zimmerer Pfad I" und "Zimmerer Pfad II 1. Änderung" als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

STELLPLATZSATZUNG für die Baugebiete "Zimmerer Pfad I" und "Zimmerer Pfad II 1. Änderung"

vom 27. Juni 1996

§ 1.....	1
§ 2.....	1
§ 3.....	1

§ 1

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im beigefügten Lageplan vom 18.01.1996 im Maßstab 1:2500 eingetragen.

§ 2

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird erhöht auf

- ☐ 1,5 Stellplätze bei Wohnungen mit einer Wohnfläche über 40 qm
- ☐ 2 Stellplätze bei Wohnungen über 90 qm
- ☐ 2 Stellplätze bei Einfamilienhäusern für die Hauptwohnung.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, wird abgerundet.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.